

Vertrag Nr. [...]



[Logo Speicher]

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	4
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	4
PRODUKTBESCHREIBUNG „MICRO“	5
§ 2 „Micro“ als gebündelte Kapazität auf unterbrechbarer Basis	5
§ 3 Kontrahierbare Leistungszeiträume	5
BUCHUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINZELBUCHUNGEN „MICRO“	6
§ 4 Buchungswege zur Vornahme von Einzelbuchungen	6
§ 5 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen formlosen Anfrage.....	6
§ 6 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen Buchungsanfrage.....	6
§ 7 Bearbeitung von Einzelbuchungsanfragen gemäß § 5 und § 6	7
§ 8 Einzelbuchungen im Wege der Onlinebuchung	8
§ 9 Implementierungsfrist für Einzelbuchungen von „Micro“	8
LEISTUNGSUMFANG DIESES VERTRAGES UND SPEICHERENTGELT	9
§ 10 Inhalt und Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“	9
§ 11 Kapazitäten und Leistungszeiträume	9
§ 12 Speicherentgelt.....	9
§ 13 Leistungsentgelt	10
§ 14 Variables Entgelt	10
DIENTLEISTUNGEN UND DIENTLEISTUNGSENTGELTE	12
§ 15 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte.....	12
§ 16 Kapazitätsüberschreitung und Überschreitungsentgelt	12
§ 17 Gasübergabe und Übergabeentgelt.....	13
SONSTIGE ENTGELTE	13
§ 18 Nichtausspeicherung und pauschalierter Schadenersatz.....	13
ABRECHNUNG DER SPEICHER-, DIENTLEISTUNGS- UND SONSTIGEN ENTGELTE	14
§ 19 Rechnungsstellung	14
STANDORTBEDINGUNGEN	14
§ 20 Gasübergabepunkt	14
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	15

§ 21 Vertragslaufzeit und Kündigung	15
§ 22 Salvatorische Klausel	15
§ 23 Schlussbestimmungen.....	16

[Die im Folgenden innerhalb von eckigen Klammern aufgeführten und mit einem entsprechenden Hinweis versehenen Regelungen sind speicherspezifisch und gelten in Abhängigkeit des jeweils gewählten Speichers.]

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses speicherspezifischen Vertrages „Micro“ sind die Rahmenbedingungen für die Kontrahierung des Produktes „Micro“ im Wege sogenannter Einzelbuchungen sowie die Nutzung dieses Produktes. Darüber hinaus gilt Folgendes:

[Für den Speicher VGS Storage Hub:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 20 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher VGS Storage Hub*“).]

[Für den Speicher Etzel ESE:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 20 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt im Untergrundspeicher Etzel ESE (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher Etzel*“).]

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Spezifikation“

[Für den Speicher Etzel ESE gilt darüber hinaus die folgende Anlage:

- Anlage „Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“]

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2017 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 01.04.2017.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de. Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBESCHREIBUNG „MICRO“

§ 2 „Micro“ als gebündelte Kapazität auf unterbrechbarer Basis

- (1) Bei dem Produkt „Micro“, welches der *Kunde* auf der Grundlage dieses Vertrages kontrahieren und nutzen kann, handelt es sich um *gebündelte Kapazitäten*, die aus den *unterbrechbaren Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung* bestehen.

Die *Kapazitäten* eines „Micro“ sind in nachfolgender Tabelle definiert:

Arbeitsgasvolumen GWh	Einspeicherleistung MWh/h	Ausspeicherleistung MWh/h
0,50	5,00	10,00

- (2) Die *Kapazitäten Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung* eines „Micro“ sind ungeachtet einer *Kennlinie* nutzbar.
- (3) Eine etwaige Unterbrechung der *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen und/oder Einspeicherleistung und/oder Ausspeicherleistung* erfolgt in einer
- für die *Kapazitäten Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung* in Nummer 4.3.3 des Operating Manual definierten Unterbrechungsreihenfolge und
 - für die *Kapazität Arbeitsgasvolumen* in Nummer 4.3.4 des Operating Manual definierten Unterbrechungsreihenfolge.
- (4) Erfolgt eine Unterbrechung der *Kapazität Arbeitsgasvolumen* ist der *Kunde* verpflichtet, die von VGS mitgeteilten *Gasmengen* innerhalb einer von VGS gesetzten Frist auszuspeichern. Speichert der *Kunde* nicht fristgerecht, nicht vollständig bzw. gar nicht aus („Nichtausspeicherung“), ist VGS neben weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz gemäß § 18 zu verlangen.

§ 3 Kontrahierbare Leistungszeiträume

- (1) Der *Leistungszeitraum* eines „Micro“ umfasst sieben (7) aufeinanderfolgende *Gastage* oder ein Vielfaches hiervon.
- (2) Vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender *Kapazitäten* kann der *Kunde* „Micro“ in

beliebiger Anzahl sowohl für gleiche als auch für unterschiedliche *Leistungszeiträume* kontrahieren.

BUCHUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINZELBUCHUNGEN „MICRO“

§ 4 Buchungswege zur Vornahme von Einzelbuchungen

Das Produkt „Micro“ wird im Wege sogenannter Einzelbuchungen kontrahiert. Um Einzelbuchungen auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ vorzunehmen, kann der *Kunde* per E-Mail

- eine unverbindliche formlose Anfrage zur Einzelbuchung von „Micro“ stellen (§ 5) oder über den Menüpunkt VERTRÄGE im Kundenbereich *MEIN SPEICHER* auf der Website der VGS (www.vng-gasspeicher.de)
- entweder eine unverbindliche *Buchungsanfrage* zur Einzelbuchung von „Micro“ stellen (§ 6)
- oder die Einzelbuchung von „Micro“ im Wege der *Onlinebuchung* vornehmen (§ 8).

§ 5 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen formlosen Anfrage

- (1) Zur Einzelbuchung von „Micro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ kann der *Kunde* eine unverbindliche formlose Anfrage per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de senden, die folgende Informationen zu enthalten hat:

- die Vertragsnummer dieses Vertrages „Micro“,
- die gewünschte Anzahl „Micro“ und
- den gewünschten *Leistungszeitraum* des/der jeweiligen „Micro“.

- (2) Für die weitere Bearbeitung der formlosen Anfrage durch VGS gelten die Regelungen des § 7.

§ 6 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen Buchungsanfrage

- (1) Zur Einzelbuchung von „Micro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ kann der *Kunde* auch eine unverbindliche *Buchungsanfrage* an VGS senden. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung des *Kunden* bzw. *Nutzers* für den Kundenbereich *MEIN SPEICHER* sowie die Berechtigung zur Nutzung des Menüpunkts VERTRÄGE nach Maßgabe der Registrierungs- und Buchungsbedingungen.

- (2) Im Menüpunkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* wählt der *Kunde* diesen Vertrag „Micro“ und anschließend die Funktion „Kapazitäten hinzufügen“ aus, unter welcher ein Online-Formular für die vertragsspezifische Einzelbuchung von „Micro“ hinterlegt ist. Die in diesem Formular vorgesehenen Eingabefelder hat der *Kunde* vollständig auszufüllen und die darin abgefragten Angaben zu den gewünschten *Kapazitäten* über die Schaltfläche „Anfragen“ an VGS zu übermitteln.
- (3) Für die weitere Bearbeitung der unverbindlichen *Buchungsanfrage* gelten die Regelungen des § 7.

§ 7 Bearbeitung von Einzelbuchungsanfragen gemäß § 5 und § 6

- (1) Nach Eingang einer unverbindlichen formlosen Anfrage gemäß § 5 bzw. einer unverbindlichen *Buchungsanfrage* gemäß § 6 (Einzelbuchungsanfragen) prüft VGS die Verfügbarkeit der angefragten „Micro“ diskriminierungsfrei und in Übereinstimmung mit dem allgemein anerkannten Stand der Technik und wird sich bemühen, die unverbindliche *Buchungsanfrage* innerhalb von zwei (2) *Arbeitstagen* zu bearbeiten.
- (2) VGS bearbeitet Einzelbuchungsanfragen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Zugangs (first come - first served).
- (3) Sollte VGS die Beantwortung einer Einzelbuchungsanfrage innerhalb der zwei (2) *Arbeitstage*, gleich aus welchem Grund, nicht möglich sein, wird VGS dies dem *Kunden* unter Angabe des Grundes in Textform mitteilen.
- (4) Stellt VGS nach sorgfältiger und diskriminierungsfreier Prüfung der Einzelbuchungsanfrage fest, dass die angefragten *Kapazitäten* frei verfügbar sind, sendet VGS dem *Kunden* per E-Mail eine Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) zu. Die Übersendung dieser Anlage „Spezifikation“ gilt als verbindliches Angebot seitens VGS auf Anpassung des Leistungsumfanges dieses Vertrages. Sofern der *Kunde* nicht innerhalb von zwei (2) *Arbeitstagen*, nachdem ihm diese Anlage „Spezifikation“ zugegangen ist, der Anlage „Spezifikation“ per E-Mail widerspricht, gilt die jeweils übersandte Anlage „Spezifikation“ als Bestandteil dieses Vertrages „Micro“ und der/die „Micro“ als kontrahiert.
- (5) Dieser Vertrag „Micro“ nebst der Anlage „Spezifikation“ wird im Menüpunkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* geführt und kann dort eingesehen werden.
- (6) Sofern VGS die Einzelbuchungsanfrage nach sorgfältiger und diskriminierungsfreier Prüfung mangels frei verfügbarer *Kapazitäten* oder aus anderen Gründen ablehnen muss, wird VGS die Ablehnung in Textform begründen (Ablehnungserklärung).

§ 8 Einzelbuchungen im Wege der Onlinebuchung

- (1) Die Einzelbuchung von „Micro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ kann zu-
dem jederzeit im Wege der *Onlinebuchung* im Kundenbereich *MEIN SPEICHER* erfol-
gen. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung für *MEIN SPEICHER* sowie die Be-
rechtigung zur *Onlinebuchung* und zur Nutzung des Menüpunkts VERTRÄGE nach
Maßgabe der Registrierungs- und Buchungsbedingungen.
- (2) Zur Einzelbuchung von „Micro“ im Wege der *Onlinebuchung* wählt der *Kunde* im Menü-
punkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* diesen Vertrag „Micro“ und anschließend die
Funktion „Kapazitäten hinzufügen“ aus, unter welcher ein Online-Formular für die ver-
tragsspezifische Einzelbuchung von „Micro“ hinterlegt ist. Die in diesem Formular vor-
gesehenen Eingabefelder hat der *Kunde* vollständig auszufüllen und die angefragten
Angaben durch Betätigung der Schaltfläche „Buchen“ an VGS zu übermitteln. Mit der
Übermittlung des ausgefüllten Online-Formulars gibt der *Kunde* gegenüber VGS ein
verbindliches Angebot auf Anpassung des Leistungsumfanges dieses Vertrages ab.
- (3) Die Bearbeitung der eingegangenen verbindlichen Angebote gemäß Abs. (2) erfolgt
automatisiert in der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs (first come - first served).
- (4) Die Annahme eines verbindlichen Angebotes seitens VGS erfolgt durch die Anzeige
einer entsprechenden Buchungsbestätigung in *MEIN SPEICHER*. Mit Annahme durch
VGS gilt der Leistungsumfang dieses Vertrages als angepasst und der/die „Micro“ als
gebucht.
- (5) Dieser Vertrag „Micro“ nebst der Anlage „Spezifikation“ wird im Menüpunkt VERTRÄGE
von *MEIN SPEICHER* geführt und kann dort eingesehen werden.
- (6) Kann ein verbindliches Angebot eines *Kunden* gemäß Abs. (2) nicht angenommen
werden, weil verbindliche Angebote gemäß Abs. (2) von Dritten zeitlich früher einge-
gangen sind, erscheint unmittelbar eine entsprechende Anzeige in *MEIN SPEICHER*.

§ 9 Implementierungsfrist für Einzelbuchungen von „Micro“

- (1) Erfolgen Einzelbuchungen von „Micro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „Micro“ im
Wege der unverbindlichen formlosen Anfrage gemäß § 5 oder im Wege der unverbind-
lichen *Buchungsanfrage* gemäß § 6, ist zwischen dem Zeitpunkt der Einzelbuchung
von „Micro“ im Sinne von § 7 Abs. (4) und dem vorgesehenen Beginn des *Leistungs-*
zeitraums grundsätzlich eine *Implementierungsfrist* von zwei (2) Arbeitstagen zu be-
rücksichtigen.
- (2) Bei Einzelbuchungen von „Micro“ im Wege der *Onlinebuchung* gemäß § 8, die auf der

Grundlage dieses Vertrages „Micro“ erfolgen, ist abweichend von Abs. (1) zwischen dem Zeitpunkt der Einzelbuchung von „Micro“ im Sinne von § 8 Abs. (4) und dem vorgesehenen Beginn des *Leistungszeitraums* grundsätzlich eine *Implementierungsfrist* von einem (1) Kalendertag zu berücksichtigen.

Übersicht:

Buchungsweg zur Einzelbuchung	Implementierungsfrist
Unverbindliche formlose Anfrage gemäß § 5	2 Arbeitstage
Unverbindliche Buchungsanfrage gemäß § 6	2 Arbeitstage
Onlinebuchung gemäß § 8	1 Kalendertag

LEISTUNGSUMFANG DIESES VERTRAGES UND SPEICHERENTGELT

§ 10 Inhalt und Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“

- (1) Bei der Anlage „Spezifikation“ als wesentlichem Bestandteil dieses Vertrages „Micro“ handelt es sich um eine Auflistung der aktuellen Einzelbuchungen des *Kunden* einschließlich des hierfür zu zahlenden *Leistungsentgelts*. Aktuelle Einzelbuchungen umfassen dabei alle im Wege der Einzelbuchung kontrahierten „Micro“, deren *Leistungszeitraum* noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Die Anlage „Spezifikation“ wird bei jeder Einzelbuchung entsprechend aktualisiert. Die aktualisierte Anlage ersetzt dabei die bisherige Anlage „Spezifikation“.

§ 11 Kapazitäten und Leistungszeiträume

- (1) VGS stellt dem *Kunden* die in § 2 dieses Vertrages beschriebene *gebündelte Kapazität* „Micro“ in der in Nummer 1 der Anlage „Spezifikation“ für den jeweiligen *Leistungszeitraum* bezifferten Stückzahl zur Verfügung.
- (2) Sofern der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege neuer Einzelbuchungen weitere „Micro“ kontrahiert, wird der Leistungsumfang dieses Vertrages durch die Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) entsprechend angepasst.

§ 12 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 13,
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 14.

§ 13 Leistungsentgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS das in Nummer 2.1 der Anlage „Spezifikation“ für jede Einzelbuchung von „Micro“ gesondert bezifferte *Leistungsentgelt*.
- (2) Soweit eine Unterbrechung stattfindet, die nicht auf höhere Gewalt gemäß Speicher-AGB zurückzuführen ist, erfolgt keine Rückerstattung des *Leistungsentgelts*. Dies bedeutet, dass das *Leistungsentgelt* für „Micro“ auch dann anfällt, wenn während des gesamten *Leistungszeitraums* eine Unterbrechung stattfindet.
- (3) Sofern der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege neuer Einzelbuchungen weitere „Micro“ kontrahiert, wird der Gegenleistungsumfang dieses Vertrages durch die Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) um das im Rahmen der neuen Einzelbuchungen vereinbarte *Leistungsentgelt* ergänzt.

Das im Falle neuer Einzelbuchungen für weitere „Micro“ zu zahlende *Leistungsentgelt* ergibt sich dabei aus der zum Zeitpunkt der jeweiligen Einzelbuchung aktuell gültigen und unter www.vng-gasspeicher.de veröffentlichten Entgeltübersicht.

§ 14 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während der Vertragslaufzeit ein *variables Entgelt*.
Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Spezifikation“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.
- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmenngen*.
- (3) Für den in der Anlage „Spezifikation“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor "variables Entgelt" erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0,3 + 0,05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0,25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr* ($FVE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres k berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

- $FVE_{k+1/k+2}$** Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr* (vom 1. April des Kalenderjahres $k+1$ bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres $k+2$).
- $FVE_{k/k+1}$** Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres k bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres $k+1$).
- L_{k-1} bzw. L_{k-2}** Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre $k-1$ bzw. $k-2$ („Verdienste und Arbeitskosten. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Ziffer 2.1, WZ 2008-D, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3.)
- S_{k-1} bzw. S_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre $k-1$ bzw. $k-2$ („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 619, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2.)
- G_{k-1} bzw. G_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2010 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre $k-1$ bzw. $k-2$ („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 629, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2.)

Der Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab

diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

DIENSTLEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGSENTGELTE

§ 15 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Micro“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:
 - *Kapazitätsüberschreitung* gemäß § 16 Abs. (1),
 - *Gasübergabe* gemäß § 17 Abs. (1).
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer
 - *Kapazitätsüberschreitung* zur Zahlung eines *Überschreitungsentgeltes* gemäß § 16 Abs. (2),
 - *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 17 Abs. (2).

§ 16 Kapazitätsüberschreitung und Überschreitungsentgelt

- (1) Der *Kunde* kann unter Einhaltung des im Operating Manual geregelten Prozederes übervertragliche *Kapazitäten* in Anspruch nehmen (Kapazitätsüberschreitung). Vorstehender Satz 1 begründet keinen Anspruch auf Nutzung von *Kapazitäten*, die über die vertraglich vereinbarten *Kapazitäten* hinausgehen.
- (2) VGS erhebt für jede *Kapazitätsüberschreitung* ein *Überschreitungsentgelt* in folgender Höhe:

- 1,29 €/GWh für jede *Stunde*, in der das kontrahierte *Arbeitsgasvolumen* überschritten wird
- 1,62 €/(MWh/h) für jede *Stunde*, in der die kontrahierte *Einspeicherleistung* überschritten wird
- 2,14 €/(MWh/h) für jede *Stunde*, in der die kontrahierte *Ausspeicherleistung* überschritten wird.

§ 17 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* die Realisierbarkeit einer solchen *Gasübergabe* prüfen.

[Für den Speicher Etzel ESE gilt darüber hinaus Folgendes:

Eine *Gasübergabe* zwischen *Arbeitsgaskonten* verschiedener Marktgebiete kann hierbei nur gemäß § 1 Abs. (3) der Anlage „Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“ zwischen zwei Rabattkonten bzw. zwei Nicht-Rabattkonten erfolgen.]

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* in Höhe von 500,00 € an VGS zu zahlen.

[Für den Speicher Etzel ESE gilt darüber hinaus nachfolgender Satz:

Im Fall einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Absatz (1) Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus ein zusätzliches Umbuchungsentgelt gemäß § 7 der Anlage „Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“ anfällt.]

SONSTIGE ENTGELTE

§ 18 Nichtausspeicherung und pauschalierter Schadenersatz

Bei Nichtausspeicherung nach Unterbrechung des *Arbeitsgasvolumens* gemäß § 2 Abs. (3) erhebt VGS einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2,00 € pro nicht fristgerecht ausgespeicherten 1.000 kWh und pro Stunde der Fristüberschreitung. VGS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem *Kunden* bleibt der

Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

ABRECHNUNG DER SPEICHER-, DIENSTLEISTUNGS- UND SONSTIGEN ENTGELTE

§ 19 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 13 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speicherm Monats* für den vorangegangenen *Speicherm Monat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 14 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speicherm Monats* für den vorangegangenen *Speicherm Monat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Überschreitungsentgelt* für eine *Kapazitätsüberschreitung* gemäß § 16 Abs. (2), ein gegebenenfalls anfallendes *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 17 Abs. (2) sowie ein gegebenenfalls anfallender pauschalierter Schadenersatz gemäß § 18 stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *Kapazitätsüberschreitung* bzw. der *Gasübergabe* bzw. der Nichtausspeicherung nach Unterbrechung des *Arbeitsgasvolumens* folgt.

[Für den Speicher Etzel ESE gilt darüber hinaus nachfolgender Absatz:

- (4) Hinsichtlich eines möglicherweise anfallenden Umbuchungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 4 bzw. § 6 zweiter Anstrich der Anlage „Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel“ wird auf die Abrechnungsregelungen des § 8 dieser Anlage verwiesen.]

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 20 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Netzpunkt (Entry/Exit))
[...]	[...]	[...]	[...]

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 21 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt am [...] in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - mit Ablauf von zwölf (12) aufeinanderfolgenden vollen *Speichermontaten* nach Inkrafttreten des Vertrages, wenn auf dessen Grundlage zu keiner Zeit eine Einzelbuchung von „Micro“ vorgenommen wurdeoder
 - mit Ablauf von zwölf (12) aufeinanderfolgenden vollen *Speichermontaten* nach Ablauf der *Leistungszeiträume* aller auf der Grundlage des Vertrages vorgenommenen Einzelbuchungen.
- (3) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines *Speichermontats* ordentlich kündigen. Die Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Speicher-AGB bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages gemäß Abs. (3) bleibt der Vertrag noch so lange wirksam, bis die *Leistungszeiträume* sämtlicher vor Kündigung des Vertrages vorgenommenen Einzelbuchungen abgelaufen sind.
- (5) Nach erfolgter Kündigung dieses Vertrages gemäß Abs. (3) ist die Vornahme solcher Einzelbuchungen von „Micro“ ausgeschlossen, deren *Leistungszeiträume* über das kündigungsbedingte Ende der Vertragslaufzeit gemäß Abs. (3) Satz 1 bzw. Abs. (4) hinausgehen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 23 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag nebst seiner Anlage „Spezifikation“ wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

[Kunde]

[Ort], [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Unterschrift/signature

.....
Unterschrift/signature

Anlage
„Spezifikation“
zum Vertrag Nr. [...]



[Logo Speicher]

- erstellt am [...] -

1 Kapazitäten und Leistungszeiträume

Die folgende Tabelle enthält die aktuellen Einzelbuchungen des *Kunden*:

Einzelbuchung Nr.	Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Anzahl „Micro“	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h
[...]	[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die aktuellen Einzelbuchungen zu zahlende *Leistungsentgelt*:

Einzel- buchung Nr.	Leistungs- zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Anzahl Rechnungs- monate	Anzahl „Micro“	Leistungs- entgelt €/Einzelbuchung	Leistungs- entgelt €/Speichermonat
[...]	[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Speicherjahr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
[...]	[...]
[...]	-,--- *

* Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Aktualisierung dieser Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) des Vertrages noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 14 Abs. (3) des Vertrages.

Anlage

**„Zusatzbedingungen für die
marktgebietsübergreifende Nutzung
des Speichers Etzel“**

zum Vertrag Nr. [...]

Präambel

Die Verträge der VGS über *Kapazitäten* des *Speichers* Etzel ermöglichen den *Kunden* der VGS den Zugang sowohl zum Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH („GASPOOL“) mit den *angrenzenden Netzbetreibern* jordgasTransport GmbH und Gasunie Deutschland Transport, als auch zum Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co KG („NCG“) mit dem *angrenzenden Netzbetreiber* Open Grid Europe GmbH.

Aufgrund des Zugangs zu zwei Marktgebieten sind die *angrenzenden Netzbetreiber* gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur gemäß BK9-14/608 zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE“) nur dann verpflichtet, den *Kunden* der VGS am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel Transportkapazitäten zu einem rabattierten Entgelt anzubieten, wenn VGS gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber die Einhaltung der unter Ziffer IX. 8 (Vorgabe 2) der Begründung von BEATE vorgegebenen Bedingungen nachweist. VGS hat mit den *angrenzenden Netzbetreibern* dahingehende Vereinbarungen getroffen und sich verpflichtet, für die Verträge ihrer *Kunden* jeweils gesonderte Arbeitsgasunterkonten (rabattiert/unrabattiert) zu führen.

Die *angrenzenden Netzbetreiber* bieten auf der Grundlage von BEATE am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Etzel sowohl Transportkapazitäten zu einem rabattierten Transportentgelt („rabattierte Transportkapazität“), als auch Transportkapazitäten zu einem unrabattierten Transportentgelt („unrabattierte Transportkapazität“) an. Bei marktgebietsübergreifender Nutzung von rabattierten Transportkapazitäten ist von VGS gegenüber dem *Kunden* ein Nachzahlungsbetrag zu erheben und an den/die betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* abzuführen.

Diese Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Etzel regeln die Einrichtung der betreffenden Arbeitsgasunterkonten, die Umbuchung von Gas-mengen zwischen diesen Unterkonten sowie die Erhebung des Nachzahlungsbetrages.

§ 1 Einrichtung von Arbeitsgasunterkonten

- (1) VGS richtet für den Vertrag des *Kunden* zwei Arbeitsgasunterkonten für jeden *angrenzenden Netzbetreiber* ein, und zwar
 - ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von unrabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Nicht-Rabattkonto“) und
 - ein Arbeitsgasunterkonto für *Gasmengen*, die unter Nutzung von rabattierter Transportkapazität in den *Speicher* eingespeichert werden („Rabattkonto“).

Die Einrichtung der Arbeitsgasunterkonten je *angrenzendem Netzbetreiber* erfolgt unabhängig von konkreten Transportkapazitätsbuchungen des *Kunden* bei diesen Netzbetreibern. Die Arbeitsgasunterkonten sind der Höhe nach durch die unter dem Vertrag des *Kunden* insgesamt kontrahierte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* begrenzt.

- (2) Eine Umbuchung von *Gasmengen* zwischen einem Rabattkonto und einem Nicht-Rabattkonto des Vertrages ist in beide Richtungen nicht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die Arbeitsgasunterkonten desselben oder verschiedener *angrenzender Netzbetreiber* handelt bzw. ob die Unterkonten demselben oder verschiedenen Marktgebieten zugeordnet sind.

Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Umbuchungen zwischen den Arbeitsgasunterkonten dieses Vertrages und denjenigen eines anderen, für den *Speicher Etzel* gültigen Vertrages aufgrund von *Gasübergaben* zwischen diesen Verträgen. Insoweit sind *Gasübergaben* grundsätzlich ausgeschlossen.

- (3) Eine Umbuchung von *Gasmengen* zwischen zwei Rabattkonten sowie zwischen zwei Nicht-Rabattkonten des Vertrages ist möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die Arbeitsgasunterkonten desselben oder verschiedener *angrenzender Netzbetreiber* handelt bzw. ob die Unterkonten demselben oder verschiedenen Marktgebieten zugeordnet sind. Einzelheiten hierzu regeln die §§ 3 bis 5.

Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Umbuchungen zwischen den Arbeitsgasunterkonten dieses Vertrages und denjenigen eines anderen, für den *Speicher Etzel* gültigen Vertrages aufgrund von *Gasübergaben* zwischen diesen Verträgen.

- (4) Den Nachrichten zum *Arbeitsgaskontostand* (AGV-DAYREP), die VGS gemäß Operating Manual im Falle von Veränderungen des Arbeitsgaskontostandes des Vertrages an den *Kunden* übermittelt, sind neben den Änderungen des *Arbeitsgaskontostandes* des übergeordneten *Arbeitsgaskontos* des Vertrages auch die Änderungen der *Arbeitsgaskontostände* der Arbeitsgasunterkonten zu entnehmen.

§ 2 Zuordnung von Gasmengen

- (1) Die *Marktgebietsverantwortlichen* richten Bilanzkreise für rabattierte Transportkapazität („Rabatt-BK“) und Bilanzkreise für unrabattierte Transportkapazität („Nicht-Rabatt-BK“) mit gesonderten Bilanzkreiscodes ein.

Unrabattierte Transportkapazität kann sowohl in einen Nicht-Rabatt-BK als auch in einen Rabatt-BK eingebracht werden. Rabattierte Transportkapazität kann hingegen ausschließlich in einen Rabatt-BK eingebracht werden. Die Transportkapazität kann dabei ausschließlich in Bilanzkreise eingebracht werden, die in demselben Marktgebiet

eingerrichtet sind.

Im Verhältnis zu VGS beachtet der *Kunde* diese Vorgaben in eigener Verantwortung.

- (2) Der *Kunde* meldet gegenüber VGS einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Rabatt-BK zugeordnet sind sowie einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Nicht-Rabatt-BK zugeordnet sind. VGS weist den gemeldeten Shippercodes besonders gekennzeichnete Shippercodepaare - bestehend aus dem (eindeutigen) Shippercode des Vertrages und den mitgeteilten Shippercode des *Kunden* - zu und teilt diese dem *Kunden* mit.
- (3) Bei der Ein- bzw. Ausspeicherung erfolgt eine Zuordnung der Bilanzkreise zu den jeweiligen Arbeitsgasunterkonten mittels des transportseitigen Shippercodes, so dass *Gasmengen* des *Kunden*, die
 - a. aus einem Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
 - b. aus einem Nicht-Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden,
 - c. aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Rabatt-BK übergeben werden und
 - d. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Nicht-Rabatt-BK übergeben werden.

Die Zuordnung der *Gasmengen* erfolgt hierbei ausschließlich zwischen den Bilanzkreisen eines Marktgebietes und denjenigen Arbeitsgasunterkonten, welche demselben Marktgebiet und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordnet sind.

§ 3 Umbuchungen zwischen Arbeitsgasunterkonten desselben Marktgebietes

Eine Umbuchung von *Gasmengen* zwischen zwei Rabattkonten sowie zwischen zwei Nicht-Rabattkonten des Vertrages in demselben Marktgebiet erfolgt ausschließlich in Fällen des § 5. Für solche Umbuchungen ist kein Umbuchungsentgelt gemäß § 7 zu entrichten.

§ 4 Umbuchungen zwischen Arbeitsgasunterkonten verschiedener Marktgebiete

- (1) Aufgrund der festen Zuordnung der Arbeitsgasunterkonten zu den *angrenzenden Netzbetreibern* und damit zu dem jeweiligen Marktgebiet erfordert die marktgebietsübergreifende Nutzung des *Speichers* (Einspeicherung in einem Marktgebiet und Ausspeicherung im jeweils anderen Marktgebiet) eine Umbuchung zwischen den Arbeits-

gasunterkonten des Vertrages. Es erfolgt eine Ausbuchung der *Gasmengen* aus dem jeweiligen Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto des *angrenzenden Netzbetreibers* desjenigen Marktgebietes, aus dem *Gasmengen* übertragen werden und gleichzeitig (d.h. in derselben Stunde) eine Einbuchung von *Gasmengen* in demselben Umfang in das Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto des *angrenzenden Netzbetreibers* desjenigen Marktgebietes, in das die *Gasmengen* übertragen werden.

- (2) Der *Kunde* kann *Gasmengen* nur von einem Rabattkonto eines Marktgebietes auf ein Rabattkonto des jeweils anderen Marktgebietes sowie von einem Nicht-Rabattkonto eines Marktgebietes auf ein Nicht-Rabattkonto des jeweils anderen Marktgebietes umbuchen.
- (3) Der *Kunde* veranlasst eine Umbuchung im Sinne dieses § 4, indem er das dieser Anlage musterhaft beigefügte, auf der Homepage der VGS unter www.vng-gasspeicher.de abrufbare Formular „Umbuchungsanweisung ESE“ vollständig ausfüllt, unterzeichnet und per Telefax an das Dispatching (24/7) des Fachbereichs Operative Abwicklung der VGS übersendet („Umbuchungsanweisung“). Eine solche Umbuchungsanweisung ist auf die Umbuchung einer *Gasmenge* in der letzten *Stunde* des jeweiligen *Gastages* gerichtet und muss bis spätestens 14:00 Uhr des gleichen *Gastages* bei VGS eingegangen sein (Vorlaufzeit). VGS prüft, verbucht und bestätigt die angewiesene Umbuchung, wenn (i) der *Arbeitsgaskontostand* des zu belastenden Arbeitsgasunterkontos größer oder gleich der umzubuchenden *Gasmenge* ist und (ii) die Umbuchung den Vorgaben des vorstehenden Abs. (2) entspricht; anderenfalls weist VGS die Umbuchungsanweisung innerhalb der genannten Vorlaufzeit zurück.
- (4) Bei einer Umbuchung zwischen Rabattkonten wird ein Umbuchungsentgelt gemäß § 7 Abs. (2) erhoben.
- (5) Die vorstehenden Abs. (1), (2) und (4) gelten entsprechend für *Gasübergaben*, die der *Kunde* gemäß den Regelungen des Operating Manual nominiert hat und deren Ausführung eine Umbuchung zwischen Arbeitsgasunterkonten verschiedener Marktgebiete zur Folge haben.

§ 5 Umbuchung zur Erfüllung von Ausspeichernominierungen

- (1) Überschreitet eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* in ein Marktgebiet den *Arbeitsgaskontostand* des diesem Marktgebiet, der verwendeten Transportkapazität (rabattiert oder unrabattiert) und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordneten Arbeitsgasunterkontos des Vertrages, nimmt VGS Umbuchungen von *Gasmengen* nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (2) bis (5) vor.

- (2) Die betreffende *Gasmenge* wird vorrangig im Wege einer Umbuchung von *Gasmengen* zwischen Arbeitsgasunterkonten desselben Marktgebietes gemäß § 3 auf dasjenige Arbeitsgasunterkonto des Vertrages übertragen, von welchem die Ausspeicherung erfüllt werden soll.
- (3) Sofern die betreffende Ausspeichernominierung durch eine Umbuchung gemäß vorstehendem Abs. (2) nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, nimmt VGS eine Umbuchungen gemäß § 4 Abs. (1) und (2) vor, für die gemäß § 4 Abs. (4) im Falle einer Umbuchung zwischen Rabattkonten ein Umbuchungsentgelt gemäß § 7 Abs. (2) anfällt.

Für Umbuchungen aus dem Marktgebiet GASPOOL in das Marktgebiet NCG werden die Arbeitsgasunterkonten der jordgasTransport GmbH vorrangig belastet.

- (4) Umbuchungen gemäß dieses § 5 erfolgen zeitgleich (d.h. innerhalb derselben Stunde) mit der Erfüllung der betreffenden Ausspeichernominierung.
- (5) Sofern und soweit eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* auch durch Umbuchungen gemäß dieses § 5 nicht erfüllt werden kann, wird sie auf die maximal für den *Kunden* (unter Einbeziehung möglicher Umbuchungen) verfügbare *Gasmenge* des entsprechenden Arbeitsgasunterkontos gekürzt.

§ 6 Sonderfall: Grenzüberschreitende Gasübergabe

Eine Umbuchung aufgrund einer *Gasübergabe* zwischen dem *Kunden* und dem *Kunden* eines anderen Speicherbetreibers, die zwischen einem Arbeitsgasunterkonto eines deutschen Marktgebietes (GASPOOL oder NCG) und einem dem niederländischen Transportnetz der Gasunie Transport Services B.V. zugeordneten, rabattierten bzw. unrabattierten Arbeitsgasunterkonto („rabattiertes/unrabattiertes GTS-Konto“) vollzogen werden soll, ist den Vorgaben von BEATE entsprechend

- zwischen einem Nicht-Rabattkonto des *Kunden* und einem unrabattierten GTS-Konto des betreffenden Kunden des anderen Speicherbetreibers möglich, ohne dass ein Umbuchungsentgelt gemäß § 7 Abs. (2) erhoben wird;
- zwischen einem Rabattkonto des *Kunden* und einem rabattierten GTS-Konto des betreffenden Kunden des anderen Speicherbetreibers möglich; in einem solchen Fall erhebt VGS ein Umbuchungsentgelt gemäß § 7 Abs. (2) dann, wenn der *Kunde Gasmengen* an den Kunden des anderen Speicherbetreibers übergibt.

§ 7 Ermittlung des Umbuchungsentgeltes

- (1) VGS ermittelt für jeden *Speichermonat* stundenscharf und separat für jede Ein- und Ausbuchung diejenigen *Gasmengen*, die jeweils auf die Rabatt-Konten und die Nicht-Rabattkonten des Vertrages gebucht werden.
 - (2) Soweit es zu einer Umbuchung von *Gasmengen* zwischen Rabattkonten verschiedener Marktgebiete gemäß § 4 bzw. § 5 Abs. (3) Satz 1 kommt, stellt VGS dem *Kunden* ein Umbuchungsentgelt gemäß den nachfolgenden Vorgaben in Rechnung:
 - a. Der Bepreisung ist der höchste stündliche Wert (in kWh) der an jedem *Gastag* gemäß vorstehendem Abs. (1) ermittelten Umbuchungen von *Gasmengen* zwischen Rabattkonten zugrunde zu legen. Für die beiden dem Marktgebiet GASPOOL zugeordneten Rabattkonten erfolgt die Berechnung für jedes Rabattkonto separat.
 - b. Das Umbuchungsentgelt beinhaltet
 - (i.) eine Ausbuchungskomponente, bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten von dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers Etzel* ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten von dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers Etzel* ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte, sowie
 - (ii.) eine Einbuchungskomponente, bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten von dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers Etzel* ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten von dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers Etzel* ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte.
- Zur Ermittlung der Ein- und Ausbuchungskomponente gelangen jeweils die Ein- bzw. Ausspeiseentgelte zur Anwendung, die zum Zeitpunkt der Umbuchung am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers Etzel* gültig und von dem *angrenzenden Netzbetreiber* ausgewiesen sind, dem das von der Umbuchung jeweils betroffene Rabattkonto zugeordnet ist.
- c. Die Ausbuchungskomponente ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit dem höchsten stündlichen Wert (in kWh) der an einem *Gastag* gemäß vorste-

hendem Abs. (1) ermittelten Umbuchungen von *Gasmengen* zwischen den betreffenden Rabattkonten und zudem mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Die so ermittelten täglichen Werte aller *Gastage* eines *Speicherm Monats* werden addiert. Dies ergibt dann den Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt für den jeweiligen *Speicherm Monat* gemäß folgender Formel:

$$NZB_{exit} = \frac{AK}{d_j} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} x_{ij} * 1,4$$

Die Einbuchungskomponente ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit dem höchsten stündlichen Wert (in kWh) der an einem *Gastag* gemäß vorstehendem Abs. (1) ermittelten Umbuchungen von *Gasmengen* zwischen den betreffenden Rabattkonten und zudem mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Die so ermittelten täglichen Werte aller *Gastage* eines *Speicherm Monats* werden addiert. Dies ergibt dann den Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt für den jeweiligen *Speicherm Monat* gemäß folgender Formel:

$$NZB_{entry} = \frac{EK}{d_j} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} y_{ij} * 1,4$$

In den vorstehenden Formeln dieses lit. c) bedeuten:

NZB_{exit}	Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt
NZB_{entry}	Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt
AK	Ausbuchungskomponente [€/ (kWh/h)/a]
EK	Einbuchungskomponente [€/ (kWh/h)/a]
d_m	Anzahl der Tage des <i>Speicherm Monats</i>
d_j	Anzahl der Tage des Jahres
x_{ij}	Stündliche ausgebuchte <i>Gasmenge</i> am Tag i zur Stunde j [kWh/h]
y_{ij}	Stündliche eingebuchte <i>Gasmenge</i> am Tag i zur Stunde j [kWh/h]

- (3) Das dem *Kunden* für den jeweiligen *Speicherm Monat* in Rechnung zu stellende Umbuchungsentgelt setzt sich somit insgesamt zusammen aus den für diesen *Speicherm Monat* gemäß vorstehendem Abs. (2) ermittelten Nachzahlungsbeträgen Entry-Entgelt und Exit-Entgelt.
- (4) Soweit sich die Höhe der Umbuchungsentgelte und/oder Nachzahlungsbeträge aufgrund von gesetzlichen Regelungen und/oder behördlichen Entscheidungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und/oder der Wirksamkeit der Entscheidung;

bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.

§ 8 Fälligkeit, Rechnungslegung, Zahlung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* die gemäß § 7 Abs. (2) bzw. (3) zu zahlenden Umbuchungsentgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer monatlich, üblicherweise zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speicherm Monats* für den vorangegangenen *Speicherm Monat* in Rechnung. Mit der Rechnung erhält der *Kunde* eine (aggregierte) Aufstellung pro *Gastag* über die dem *Kunden* berechneten Umbuchungsentgelte.
- (2) Sofern sich nach Erteilung einer Rechnung die abrechnungsrelevanten Werte des betreffenden *Speicherm Monats* ändern (z.B. aufgrund des Allokations- und Clearingprozesses des Marktgebietsverantwortlichen), wird VGS dem *Kunden* eine entsprechend korrigierte Rechnung für den betreffenden *Speicherm Monat* erteilen.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Nummer 12.2 bis 12.8 der Speicher-AGB Anwendung.

§ 9 Informationspflichten gemäß BEATE, Vertraulichkeit

Um den von BEATE vorgegebenen Bedingungen für das Angebot von rabattierter Transportkapazität durch die *angrenzenden Netzbetreiber* zu entsprechen, hat VGS bestimmte Informationspflichten gegenüber den *angrenzenden Netzbetreibern* zu erfüllen. Hierzu gehört insbesondere die Übermittlung der gemäß § 7 Abs. (1) für die Arbeitsgasunterkonten des jeweiligen *angrenzenden Netzbetreibers* ermittelten Ein- und Aus- bzw. Umbuchungen an den betreffenden Netzbetreiber. Die *angrenzenden Netzbetreiber* haben sich gegenüber VGS zur vertraulichen Behandlung der betreffenden Informationen verpflichtet. Der *Kunde* erklärt in diesem Zusammenhang sein Einverständnis mit der Weitergabe von Informationen durch VGS an die *angrenzenden Netzbetreiber*, sofern, soweit und solange dies im vorliegenden Kontext zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von BEATE erforderlich ist.

Per Telefax an:

VNG Gasspeicher GmbH
- Operative Abwicklung - Dispatching (24/7) -

Telefax: +49 (0)341 443 6777

Umbuchungsanweisung zum Vertrag Nr.

Kontaktdaten des Kunden

Firma
Ansprechpartner
Telefon
Telefax

Ausbuchung der Gasmenge aus Arbeitsgasunterkonto

Netzbetreiber

☐ Rabattkonto ☐ Nicht-Rabattkonto

Einbuchung der Gasmenge auf Arbeitsgasunterkonto

Netzbetreiber

☐ Rabattkonto ☐ Nicht-Rabattkonto

Datum der Umbuchung

Gastag

Umzubuchende Gasmenge

-/+ kWh (Stunde 05:00 – 06:00 (MEZ/MESZ))

.....
Name, Position

.....
Unterschrift und Firmenstempel